

# JURA INFO

## Studium und Ausbildung

### Beste Aussicht inklusive

Wissenschaftliche Mitarbeit und Anwaltsstation bei Gleiss Lutz in Düsseldorf – ein – Erfahrungsbericht

<https://doi.org/10.1515/jura-2020-2704>

Lange Arbeitstage, Wochenendarbeit, Urlaubsabbrüche und als Gegenleistung ein sechsstelliges Einstiegsgehalt – die Klischees über den Großkanzleialltag halten sich hartnäckig. Wer wissen will, wie es wirklich ist, sollte sich am besten selbst ein Bild machen.

Gelegenheit dazu bieten sowohl die wissenschaftliche Mitarbeit als auch eine Station im Rahmen des Referendariats.

Nach Studium, Promotion und einem Forschungsaufenthalt in New York habe ich die Zeit bis zum Referendariat genutzt, um Praxiserfahrung zu sammeln. Ich habe daher als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Bereich Gesellschaftsrecht bei Gleiss Lutz angefangen. Was als kurzfristige Übergangsphase gedacht war, entwickelte sich zu einer längeren Zusammenarbeit – geblieben bin ich auch im Referendariat.

### Aufgaben

Mein Tätigkeitschwerpunkt liegt in den Bereichen Gesellschaftsrecht und Kapitalmarktrecht. Dazu gehört z. B. die Beratung von Aufsichtsräten oder von Aktionären mit großem Anteilsbesitz. Compliance-Themen sind mir ebenfalls begegnet. Im Kapitalmarktrecht habe ich mich insbesondere mit öffentlichen Erwerbsangeboten und Fragen im Zusammenhang mit der Marktmissbrauchs-Verordnung beschäftigt.

Die konkreten Aufgaben variieren zwischen den Praxisgruppen sowie zwischen Referendariat und wissenschaftlicher Mitarbeit. Als wissenschaftliche Mitarbeiterin habe ich vorwiegend vertiefende Rechtsfragen ausgerechert und entsprechende Vermerke dazu angefertigt. Ich

habe aber auch z. B. an einem umfangreichen Vertragsentwurf für einen Venture-Capital-Fonds mit internationaler Struktur, an Gutachten und Unternehmensrichtlinien mitgearbeitet sowie Präsentationen für Mandantenmeetings vorbereitet. Zu Beginn meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin war ich direkt in ein spannendes Mandat eingebunden, das mich während meiner ganzen Zeit begleitet hat.

Während meines Referendariats hat sich der Fokus dann von den abstrakteren Fragen hin zu konkreteren Themen und noch mehr eigenständigen Aufgaben wie Vertragsentwürfen verlagert.

Man sollte grundsätzlich bereit sein, die Extrameile zu gehen. Dazu gehört z. B. auch, jenseits der Standard-Kommentare zu recherchieren oder den Vermerk nochmal zu überarbeiten, bis er sprachlich präzise und inhaltlich auf den Punkt gebracht ist. Entsprechender Einsatz und auch eigene Ideen an geeigneter Stelle werden mit spannenden Aufgaben und noch intensiverer Einbindung honoriert. Zur Extrameile gehört im späteren Berufsleben auch die Arbeit am Abend und ggf. an Wochenenden. Die konkreten Arbeitszeiten hängen aber vom Rechtsgebiet und den Deadlines ab. Ich kann es auch deshalb nur empfehlen, sich im Rahmen von Praktika, als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in oder im Referendariat verschiedene Kanzleien und Rechtsgebiete anzuschauen, um z. B. die Unterschiede in der Kanzleikultur und unterschiedliche Führungsstile sowie die Dynamik verschiedener Teams kennenzulernen.

Ich war sowohl als wissenschaftliche Mitarbeiterin als auch als Referendarin immer sehr eng in die Mandatsarbeit eingebunden, z. B. durch die Teilnahme bei Besprechungen mit Mandanten. Die zweite Hälfte meiner Anwaltsstation fiel übrigens in die Corona-Zeit und fand im »Home-Office« statt. Auch dieser Übergang zum rein digi-

talen Arbeiten hat problemlos funktioniert. Durch die Teilnahme an Team-Calls war ich weiterhin *up-to-date* und hervorragend eingebunden. Die technischen und personellen Ressourcen der Großkanzlei waren da natürlich sehr hilfreich.

## Rahmenbedingungen

Wissenschaftliche Mitarbeit kann auf ein paar Monate, z. B. zur Überbrückung zwischen erstem Examen und Referendariat, oder auf einen längeren Zeitraum, z. B. promotionsbegleitend, angelegt sein. Die beste Einbindung ist nach meiner Erfahrung bei drei bis fünf Wochenarbeits-tagen möglich, da man so umfassende Aufgaben bearbeiten und einen guten Einblick in die Mandate erhalten kann. Insbesondere im Rahmen einer promotions- oder referendariatsbegleitenden Tätigkeit sind aber auch andere Modelle möglich. So habe ich z. B. während des Referendariats bis zur Anwaltsstation wöchentlich einen Tag weitgearbeitet.

Die berühmte Tauchphase während der Anwaltsstation ist möglich und üblich. Wie viele Wochenarbeits-tage man während der aktiven Phase arbeitet und wie lange man »taucht«, ist eine Frage des Einzelfalls – üblich sind drei bis vier Tage sowie ein Zeitraum von drei bis vier Monaten.

Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und Referendar/innen arbeiten in der Regel von 9.00 bis 18.30/19.00 Uhr. In Einzelfällen kann es etwas später werden, dies bleibt aber die Ausnahme und hängt auch etwas vom jeweiligen Rechtsgebiet ab.

Der Standort in Düsseldorf befindet sich übrigens im 17.–19. Stock des so genannten Dreischeidenhauses mitten in der Stadt, sodass man aus dem Büfenster entweder einen Panoramablick über den Rhein oder die Stadt und das umliegende Inland genießen kann. Außerdem gibt es eine Dachterrasse, die sich für sonnige Mittagspausen eignet.

## Referendarprogramm

Referendare haben zusätzlich zur praktischen Ausbildung die Möglichkeit, Kaiserklausuren mit Korrektur zu schreiben und Aktenvorträge zu üben. Kaiserseminare bietet Gleiss Lutz bisher nicht an. Nach meiner Erfahrung ist dies aber zu verschmerzen, da die Inhouse-Seminare nur eintägig sind und daher nicht den vollen Umfang der klassischen Wochenend-Seminare abdecken, sodass man im Zweifel auch noch das vollständige Seminar hören wird.

Daneben gibt es regelmäßig Fachvorträge im Rahmen der Gleiss Lutz-Akademie und einen wöchentlichen Legal English-Kurs, an dem auch wissenschaftliche Mitarbeiter/innen teilnehmen können. Regelmäßig findet zudem ein standortübergreifendes Referendar-Retreat statt, in dessen Rahmen z. B. Rhetoriktrainings oder Trainings zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung angeboten werden.

Es besteht außerdem – sofern es die COVID-19-Situation zulässt – grundsätzlich die Möglichkeit, die Wahlstation in einer befreundeten Kanzlei im Ausland zu verbringen. Gleiss Lutz selbst hat nur in Brüssel ein eigenes Büro im Ausland, verfügt aber über ein umfassendes Netzwerk an Top-Kanzleien in Europa und der ganzen Welt. Voraussetzung für eine Station im Ausland ist insbesondere, dass man vorher als Referendar/in oder wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in bei Gleiss Lutz tätig war.

## Bewerbung

Erforderlich ist weiterhin grundsätzlich ein vollbefriedigendes erstes (und/oder zweites) Staatsexamen. Englischkenntnisse und einschlägige Auslandserfahrung sind gern gesehen und von Vorteil. Passende Vorkenntnisse helfen einem natürlich dabei, sich schneller einzufinden, sind allerdings keine zwingende Voraussetzung.

Der Bewerbungsprozess selbst verlief sehr zügig. Die Bewerbung erfolgt über ein Online-Formular auf der Website. Ich habe innerhalb von einer Woche eine Einladung zum Bewerbungsgespräch erhalten und die finale Zusage kam noch am Tag des Gesprächs.

*Kleiner Tipp:* Ich kann jedem nur empfehlen, an Karriereevents und -messen teilzunehmen. Dort kann man einen ersten persönlichen Eindruck von verschiedenen Kanzleien gewinnen und selbst einen hinterlassen. Dies bietet einen guten Anknüpfungspunkt für die spätere Bewerbung.

## Fazit

Meine Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin und Referendarin bei Gleiss Lutz hat mir sehr gut gefallen. Wer eine Karriere in der Großkanzlei anstrebt, sollte die Gelegenheit unbedingt nutzen, sich vorher als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in oder Referendar/in einen ersten Eindruck zu verschaffen. Neben den Rahmenbedingungen wie Rechtsgebiet, Kanzleistruktur und Referendarprogramm hilft dabei nach meiner Erfahrung insbesondere das konkrete Team.

Dr. Charlotte Evers

# Die Teilnahme des Teams der FU am European Law Moot Court 2020/21 – Teil 2

Bedingt durch die weltweit grassierende Corona-Pandemie war das Jahr 2020 und ist das aktuelle Wintersemester 2020/21 eine ganz besondere Zeit für Studierende. Doch trotz eingeschränkter Kontaktmöglichkeiten und veränderten Abläufen im Universitätsalltag nimmt die Freie Universität Berlin wieder mit einem Team am zweisprachigen und europaweit ausgetragenen Wettbewerb, dem European Law Moot Court, teil.

Das Team, mit dem wir dieses Jahr antreten, besteht aus: Jan Contius, Ronja Zymny, Keren Rahojanesa und Elisa Bauer.

Da sich die Veröffentlichung des Falles dieses Mal um einen Monat verschoben hatte, konnten wir erst im Oktober 2020 damit beginnen, uns dem Sachverhalt anzunähern und uns mit den inhaltlichen Themenkomplexen auseinanderzusetzen. Aber auch die Organisation als Team hat uns beschäftigt, denn wegen der Corona-Pandemie konnten bislang keine Präsenzveranstaltungen stattfinden: So fanden die Besprechung des Falles sowie der Austausch über die Fortschritte in der Fallbearbeitung über das Videokonferenz-Portal Webex statt.

## Der Fall

An dieser Stelle soll ein Einblick über den informations- und detailreichen Fall und unseren Werdegang bei der Bearbeitung gegeben werden.

In prozessualer Sicht handelt es sich bei dem Sachverhalt um ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), das sich nach Art. 267 Abs. 2 AEUV richtet. Bei einem Vorabentscheidungsverfahren legt ein Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) dem EuGH eine oder mehrere Fragen vor, in denen der Staat das Gericht um die Auslegung einer unklaren Norm bittet. Die Hinweise des Gerichts stellen dann eine Richtlinie für die Entscheidung des mitgliedstaatlichen Gerichts dar, entschieden wird die eigentliche Rechtssache damit aber nicht abschließend. Das vorlegende Gericht und auch alle anderen europäischen Gerichte sind von diesem Zeitpunkt an bei der Bewertung von Rechtsstreitigkeiten an die Auslegungsmaßstäbe des EuGH gebunden.

Im diesjährigen Fall wurden zwei Klagen zusammengelegt und die entsprechenden Fragen gemeinsam dem EuGH vorgelegt. Beiden Klagen ist gemein, dass sie die Re-

aktion des Mitgliedstaates »Confinia« auf die Pandemie »SMERS-20« behandeln. Thematisch sind somit die aktuellen, rechtlichen Entwicklungen rund um die COVID-19 Pandemie in den Sachverhalt eingeflossen. Diese Gemeinsamkeit findet zum einen in einer Klage mit dem Schwerpunkt Wettbewerbsrecht und zum anderen in einer Klage mit dem Schwerpunkt Asylrecht Ausdruck.

Im Themenkomplex Wettbewerbsrecht stehen die Handlungen des Online-Dienstleisters »Fonda« im Bereich Gesundheit auf dem Prüfstand. Zur Bekämpfung der Pandemie hat »Fonda« ein Armband entwickelt, das große Mengen an Nutzerdaten sammelt, die für die Entwicklung eines Impfstoffes gegen das S-20 Virus benötigt werden. Dabei arbeitet das Unternehmen aber nicht allein, sondern hat Hilfe von einem Forschungsinstitut, der »University of Jacab«. Die beiden schließen sich zusammen, um den Impfstoff gemeinsam zu entwickeln, für den einer der beiden das Patent und der andere die Produktionslizenz erhalten soll. Das gelingt ihnen dann auch und mit ihrem exklusiven, durch »Fonda« gesammelten Datensatz sind sie die einzigen, die den begehrten Impfstoff herstellen können. Die erste Vorlagefrage an den EuGH soll klären, ob das Unternehmen im Lichte des Verbotes der Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung nach Art. 102 AEUV eine solche marktbeherrschende Stellung innehat und ob die Art der Datensammlung und die Verweigerung, die Daten mit anderen Unternehmen zu teilen, ein Ausnutzen dieser Stellung darstellt. Dabei stellen sich Fragen zum Verhältnis von Primär- zu Sekundärmärkten, zum Umgang mit Datenschutz im Wettbewerbsrecht und zu etwaigen Ausnahmeregelungen, die für gesundheitliche Notstände wie eine weltweite Pandemie gelten müssen.

Im zweiten Themenkomplex geht es um die Geschichte der »Highschool sweethearts« Isaa und Maryam und deren Flucht in die europäische Union. Ihre Flucht beginnt 2016 in »Ebernaria«, das nicht zur EU gehört und in dem ein Bürgerkrieg wütet. Nach einer Odyssee durch verschiedene Flüchtlingscamps in verschiedenen Ländern versuchen sie, zunächst auf legale Weise und – nachdem dies misslang – auch illegal die Grenzen zur EU zu überwinden. Bei einem letzten Fluchtversuch wird Maryam verhaftet und Isaa schafft es endlich in ein Flüchtlingscamp in der EU. Damit ist seine Reise jedoch noch nicht beendet, denn er wartet sehnlich darauf, das Camp verlassen zu können und in einen Mitgliedstaat umgesiedelt zu wer-

den, in dem eine Perspektive auf ihn wartet. Die beschriebene Situation weist starke Parallelen zu den tatsächlichen Geschehnissen an den EU-Außengrenzen seit Beginn der sogenannten »Flüchtlingskrise« auf. Die zweite Vorlagefrage an den EuGH betrifft zunächst das Problem, ob ein Angehöriger eines sogenannten Drittstaates, also eines Staates außerhalb der EU, der beim Versuch, die Grenze zu überschreiten, verhaftet wurde, ohne vorherige Möglichkeit zur Beantragung internationalen Schutzes abgeschoben werden kann. Außerdem wird das Gericht gefragt, ob ein Mitgliedstaat verpflichtet werden kann, einen Asylsuchenden aus einem anderen Mitgliedstaat aufzunehmen, und schließlich ob ein Asylsuchender im Rahmen einer Pandemie verpflichtet werden kann, im Camp zu bleiben und/oder ein Armband, wie das von »Fonda«, zu tragen, das seine Daten sammelt.

## Die erste Annäherung

Als der Fall veröffentlicht wurde, sahen wir uns also mit zwei komplexen und für uns größtenteils neuen Materien konfrontiert. Zunächst sind wir im Team den Fall durchgegangen und haben unsere Gedanken und Vermutungen geteilt. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht klar, wie wir den Sachverhalt bearbeiten würden. Die ersten Recherchen waren daher einerseits sehr spannend aber auch schwierig, weil eine zielgerichtete Herangehensweise noch nicht möglich war. Zudem ist der Zugang zu der Bibliothek wegen der Pandemie begrenzt und die Möglichkeiten der Online-Recherche sind für uns besonders wichtig.

Aus diesem Grund durften wir an mehreren Workshops teilnehmen, in denen wir mit allen Datenbanken und Recherche-Möglichkeiten vertraut gemacht wurden, die die FU Studierenden bereitstellt. Außerdem hat unser Teamcoach mehrere Kurse vorbereitet, in denen wir sowohl Grundlagen als auch spezielleres, fallspezifisches Wissen zum Europarecht auffrischen und vertiefen konnten. Diese Angebote waren besonders hilfreich, weil dadurch die Basis für die weitere Bearbeitung geschaffen wurde und wie uns so sicherer fühlen konnten.

## Die Strategie

Unterstützt durch unseren Teamcoach überlegten wir uns eine Strategie zur Fallbearbeitung. Dabei suchten, katalogisierten und studierten wir alle Normen, Gerichtsentscheidungen, Richtlinien, Verordnungen und alle weiteren Rechts- und Rechtskenntnisquellen. Darüber hi-

naus legten wir Tabellen an, um Parallelen zwischen Details des Sachverhalts und realen Ereignissen zu finden. Das erleichterte die Suche nach einschlägigem Sekundärrecht und Gerichtsentscheidungen. Um diese Recherche zu strukturieren, widmete sich jedes Teammitglied unterschiedlichen Fragen und griff zur Beantwortung auf verschiedene Quellen zurück: zum Einstieg nutzen wir Lehrbücher mit allgemeinen Hinweisen, zur Vertiefungen lasen wir dann zunächst in Kommentaren und schließlich Artikel aus Fachzeitschriften oder Gerichtsentscheidungen, die in den Fußnoten der jeweiligen Passagen aus Büchern oder Kommentaren vermerkt waren. So entwickelt sich in der Recherche eine Art Schneeball-System, mit dem wir immer mehr und passendere Literatur finden können. In der anschließenden Videokonferenz stellten wir dann unsere Resultate vor und brachten uns auf den gleichen Wissensstand. Daraufhin entwickelten wir die Fragestellungen weiter. Mittlerweile ist die Recherche sehr dynamisch und wir unterstützen uns gegenseitig, indem wir anderen Teammitgliedern Artikel weiterleiten, die zu deren Fragestellungen passen könnten.

## Die Outline

Schon bald begannen wir eine sogenannte Outline, also ein Dokument, das die wesentlichen Argumente und Gedankengänge zur Beantwortung der Vorlagefragen enthält, für den Fall zu erstellen. Dabei wurde uns schnell klar, dass die dafür erforderliche Recherche wegen ihres Umfangs eine andere Aufteilung des Teams nötig machte. Aus diesem Grund hat jedes Teammitglied jetzt entweder die Position des Verteidigers oder des Anklägers übernommen und sucht jetzt speziell aus dieser Position heraus Argumente zur Beantwortung der Vorlagefragen.

Dabei stoßen wir regelmäßig auf Probleme, die uns nur schwer lösbar erscheinen. Das liegt zum einen daran, dass der Fall sehr detailliert ist und somit eine präzise und tiefgehende Recherche erfordert, und zum anderen an der für uns ungewöhnlichen Form der Bearbeitung. Während des Studiums verfassen wir hauptsächlich Gutachten oder wissenschaftliche Arbeiten, die objektiv sein müssen und nach der richtigen Lösung für ein Problem suchen. Bei der Erstellung der Outline suchen wir aber nach Argumenten für die jeweilige Art der Prozessbeteiligung, auch wenn diese uns manchmal nicht endgültig überzeugt. Das ist eine besondere Erfahrung, die ich auch für unseren späteren Werdegang im Beruf sehr schätze. Denn die Suche nach einer objektiven Wahrheit entspricht nicht immer der Aufgabe eines Rechtsanwalts, der seinen Mandanten vertritt. Zudem bietet die Mehrsprachigkeit des Wettbewerbs eine

einmalige Chance, auch ohne Aufenthalt im englischsprachigen Ausland seine Sprachkenntnisse zu nutzen und auszubauen. Hilfreich ist es in jedem Fall, ein Team an seiner Seite zu haben, dass sich gegenseitig unterstützt und einen Teamcoach, der uns mit Rat und Tat beiseite

steht. In den folgenden Wochen bis zur Abgabe des schriftlichen Teils werden wir weiter unser Bestes geben, um am Ende gute und überzeugende Stellungnahmen erarbeitet zu haben.

Elisa Bauer

## Rezension

# Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle, Zivilprozessordnung: ZPO

Baumbach, Dr. Adolf/Lauterbach, Prof. Dr. Wolfgang/Hartmann, Dr. Dr. Peter/Anders, Dr. Monika/Gehle, Dr. Burkhard, Zivilprozessordnung: ZPO, 79. Aufl., C.H. Beck 2021, 3053 Seiten, ISBN 978-3-406-75500-2, 169 EUR



Die Neuauflage des bewährten ZPO Kommentars betritt mehr und mehr Neuland. Während unter Hartmann der Kommentar vor allem dazu diente, Detailfragen zu klären und Lösungen der Rechtsprechung aufzufinden, was angesichts der vielen ABC Übersichten gut gelungen ist, versucht der Kommentar nun verstärkt Verständnis zu wecken, den Aufbau

zu präzisieren und Argumente in den Vordergrund zu rücken, die sowohl für die juristischen Prüfungen wie auch in der Praxis letztlich entscheiden und das Wesen der Rechtsfindung ausmachen. Auch das Verfahrensrecht soll der Gerechtigkeitsfindung dienen, es braucht daher die richtige Methode und Verfahrensregeln, die eine richtige Entscheidung so gut es geht sicherstellen.

Hierfür bietet der Kommentar nun eine höchst aktuelle Hilfestellung, wodurch die Brücke zwischen Ausbildung und Praxis zunehmend geschlossen wird. Gerade Hinweise auf die Systematik und die Erläuterung wichtiger Fälle, sind der Schlüssel zum Verständnis der ZPO. Auch für den Praktiker ist diese Brücke hilfreich, denn in schwierigen Rechtsfragen hilft weniger der Blick in eine (oft divergierende) Rechtsprechung, oft lässt sich die Lösung mit Blick auf eine klare Systematik finden.

In der Neuauflage sind neben der Rechtsprechung auch die teils neu geregelten Fragen von Corona, Digitali-

sierung, dem Musterfeststellungsverfahren und weitergehende Hinweise auf das familienrechtliche und arbeitsrechtliche Verfahren ausgebaut worden.

Natürlich bleiben auch Fragen offen:

Bei der *Rechtskraft* § 322 ZPO wäre das Thema *Doppelzahlung* zu vertiefen: Verurteilung zu rückständigen Unterhalt ist rechtskräftig; übersehen wurde jedoch, dass schon Unterhalt für diesen Zeitraum bezahlt wurde (*etwa Niebling: NJ 2009, 452*).

Gerade im Vertriebsrecht gibt es *Zug um Zug Urteile*: Zahlung gegen Erteilung einer Auskunft. Die wesentlich zu eng formulierten Voraussetzungen des §§ 756, 765 ZPO verlangen öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu Zustellung und Befriedigung. Das Vollstreckungsgericht wird hier oft eine Pfändung des Bankkontos des Schuldners ablehnen, weil eine öffentliche Urkunde der Zustellung und der Erfüllung fehlt. Damit müsste der Gläubiger Feststellungsklage erheben, also einen Prozess nach einem oft jahrelangen Prozess erneut führen und am Ende dieses Prozesses ist das Schuldnerkonto dann leer. Daher gibt es hier eine Vielzahl von Meinungen zu sachgerechteren Lösungen: Die Zustellung durch anwaltliches Empfangsbekanntnis reiche, bei unstreitige Zugang der Auskunft könne keine weitere Beglaubigung verlangt werden, eine Zustellung durch das den Titel schaffende Gericht sei ausreichend, ebenso wenn das Ausgangsgericht nur ein Teilurteil erlassen hat: die Bestätigung der Zustellung in der Kostenentscheidung, eine Zustellung im Rahmen der sofortigen Beschwerde, die Zustellung der Auskunft durch einen Gerichtsvollzieher, uvm. Zustimmung verdient die Auffassung soweit der Schuldner die Zustellung zugestehet, könne auf den Urkundenbeweis

verzichtet werden. Damit dürfte auch in den weiteren Beispielfällen eine Zustellung i. S. v. §§ 756, 765 ZPO gegeben sein. Bei der 2. Frage, ob die Auskunft dem Tenor entspricht, sollte jedoch gleiches gelten. Der Einwand: »wir haben die Auskunft erhalten und beanstanden diese nicht, jedoch sind die Voraussetzungen des § 756 ZPO nicht gegeben« ist daher unerheblich. Ebenso dürfte der Einwand die Auskunft sei »unvollständig« oder »unrich-

tig« entsprechend § 138 Abs. 3 ZPO unerheblich sein. Andernfalls bleibt hier tatsächlich nur die Möglichkeit einer neuen Feststellungsklage.

*Fazit:* Ein vorzüglicher Kommentar der für Studium, Ausbildung und Praxis gleichsam reichlich genutzt werden sollte.

*Rechtsanwalt Dr. Jürgen Niebling, Olching  
(Stand 12. 11. 2020)*